Gebührenordnung
für den kirchlichen Friedhof in

Perlesreut

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Gebührenschuldner ist, wer zur Tragung der Bestattungskosten rechtlich verpflichtet ist, wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat sowie derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte zur Gebührentragung verpflichtet.

(3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(4) Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

(5) Werden Gebühren auch nach Fristsetzung nicht beglichen, kann das Nutzungsrecht an der Grabstelle entzogen werden.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

(1) Die Nutzungsgebühren entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, und zwar
 a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechts ohne Bestattung einer Leiche oder Urne für die Dauer von fünf Jahren, im Übrigen für die Dauer der Ruhezeit bei Belegung einer Grabstelle.
 b) bei Bestattungen während einer laufenden Ruhezeit, für die Zeit vom Ablauf der bisherigen Ruhezeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
 c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung.

(2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Erbringung der jeweiligen Leistung durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3 Nutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht beträgt jährlich bei

a) Einzelgrabstätten	36,00 €,
b) Doppelgrabstätten	72,00 €,
c) Mehrfachgrabstätten	216,00 €,
d) Arkadengrabstätten	108,00 €,
e) Kapellengrabstätten	216,00 €,
f) Urnenerdgrabstätten	36,00 €.

(2) Im Bereich „Neuer Friedhof" wurden für die Erdgrabstätten vom Friedhofsträger Fundamente angelegt, die bei der Errichtung eines Grabmals genutzt werden müssen. Für diesen Bereich wird für die Nutzung eines Fundamentes ein Zuschlag zur Grabnutzungsgebühr gem. Abs. 1 erhoben.
Dieser beträgt jährlich 10,00 €.

(3) Die Nutzungsgebühr wird monatsgenau berechnet und ist für die gesamte Dauer der Nutzung im Voraus zu entrichten.

(4) Bei einer Verlängerung der Ruhezeit wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt der Jahresbetrag entsprechend.

(5) Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofssatzung einer Verlängerung des Nutzungsrechts zugestimmt werden. Im Falle einer Verlängerung wird für jedes Jahr ein Jahresbetrag der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben und ist für die gesamte Dauer der Verlängerung im Voraus zu entrichten.

(6) Für die vom Träger auf Wunsch des Nutzungsberechtigten einer Urnenerdgrabstätte zur Verfügung gestellten Halterung zur Aufnahme von Grablichtern o. ä. ist einmalig eine Pauschalgebühr zu entrichten. Diese ist mit der Überlassung der Halterung zur Zahlung fällig und beträgt 10,00 €.

§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Der Friedhofsträger hat einen Dritten als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung hoheitlicher Bestattungsaufgaben betraut. Die jeweiligen Gebührensätze sind Bestattungsgebühren, die neben den Nutzungsgebühren und ggf. sonstigen Gebühren und Kosten bei Bestattungen erhoben werden.

(2) Die Gebühr für das Herrichten eines Grabes beträgt bei einer

a) Sargbestattung in einer Einzel- oder Mehrfachgrabstätte	535,00 €,
b) Sargbestattung eines verstorbenen Kindes (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)	330,00 €,
c) Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte	220,00 €.

(3) Die zusätzliche Gebühr beträgt für

a) die Tieferlegung bei einer Sargbestattung	95,00 €,
b) das Entfernen einer Grabeinfassung, sofern für das Herrichten des Grabes notwendig	65,00 €,
c) das Entfernen einer Grabplatte, sofern für das Herrichten des Grabes notwendig	80,00 €,
d) den Einsatz eines Schlaghammers je Stunde	50,00 €.

(4) Die Gebühr für den Abtransport und die Entsorgung überschüssigen Aushubs bei einer Sargbestattung beträgt 70,00 €.

(5) Die Gebühr für das Transportieren einschließlich Versenken eines Sarges auf dem Friedhof beträgt je benötigtem Träger 45,00 €.

(6) Die Gebühr für das Transportieren einer Urne auf dem Friedhof einschließlich Urnenträger und Versenken/Einstellen der Urne beträgt 50,00 €.

(7) Die Gebühr für das Verbringen und Ordnen der Blumen und Kränze zum und am Grab beträgt 50,00 €.

(8) Die Gebühr beträgt für das

a) Ausgraben einer Leiche	655,00 €,
b) Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, ggf. Umbettung der Leiche in einen neuen Sarg [Sarg nicht inbegriffen], Bestattung)	1.335,00 €,
c) Umbetten einer Leiche nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, ggf. Umbettung der Leiche in einen neuen Sarg [Sarg nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter)	750,00 €,
d) Ausgraben von Gebeinen	560,00 €,
e) Umbetten von Gebeinen innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, Umbettung der Gebeine in ein Behältnis [Behältnis nicht inbegriffen], Bestattung)	1.240,00 €,

f) Umbetten von Gebeinen nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Umbettung der Gebeine in ein Behältnis [Behältnis nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter) 660,00 €,

g) Ausgraben von Ascheresten 225,00 €,

h) Umbetten von Ascheresten innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, Entnahme der Aschenreste, ggf. Umfüllen in eine neue Urne [Urne nicht inbegriffen], Bestattung) 420,00 €,

i) Umbetten von Ascheresten nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Entnahme der Aschenreste, ggf. Umfüllen in eine neue Urne [Urne nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter) 270,00 €.

§ 5 Leichenhausgebühr

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenem Benutzungstag 30,00 €.

(2) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Leichenhauses beträgt 42,00 €.

§ 6 Friedhofunterhaltungsgebühr

- entfällt -

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals beträgt 26,00 €.

(2) Dem Friedhofsträger bleibt es freigestellt, für Sonderleistungen, Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Kosten zu erheben, die auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen, Kostenermäßigungen oder Kostenbefreiungen sowie Zahlungserleichterungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 8 Gebührenanpassungen

Der Friedhofsträger behält sich vor, bei außergewöhnlichen baulichen Maßnahmen und Sonderleistungen eine angemessene Umlage je Grabstätte zu erheben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach stiftungsaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 15.12.2021 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Perlesreut, den 15. 9. 2026

KATH. PFARRAMT PERLESREUT ST. ANDREAS

K. Eicher M. L. Friedl

Kirchenverwaltungsvorstand / ständige Vertretung

vertretungsberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 18.9.26



Dr. iur. Josef Sonnleitner
Finanzdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Gebührenordnung erfolgte am 25.09.2026
durch Niederlegung im Pfarrverbandsbüro.

Hierauf wurde hingewiesen (bitte Zutreffendes ankreuzen)
() durch Anschlag am Schwarzen Brett,
(X) durch Verlautbarung im Pfarrbrief,
(X) durch Veröffentlichung auf der Website unter _____,
() durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.

Perlesreut, den 25.09.2026

Kirchenverwaltungsvorstand /
ständige Vertretung

vertretungsberechtigtes Mitglied
der Kirchenverwaltung